

Markt Welden

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Waldkindergarten) des Marktes Welden vom 29.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Welden folgende Änderung:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Kinder in der altersgeöffneten Waldgruppe werden entsprechend der folgenden Festsetzung fällig:

Buchungszeitkategorie	Betreuungszeiten	Gebühren
> 1 h - 2 h	08:30 – 11:30 Uhr (an 2 Tagen, insgesamt 6 Stunden/Woche)	130,00 € / Monat
> 1 h - 2 h	08:30 – 12:30 Uhr (an 2 Tagen, insgesamt 8 Stunden/Woche)	145,00 € / Monat
> 2 h - 3 h	08:30 – 11:30 Uhr (an 4 Tagen, insgesamt 12 Stunden/Woche)	160,00 € / Monat
> 3 h - 4 h	08:30 – 12:30 Uhr (an 4 Tagen, insgesamt 16 Stunden/Woche)	176,00 € / Monat

Die Kernzeit für die altersgeöffnete Waldgruppe ist von 08:45 Uhr bis 11:15 Uhr festgesetzt.

Bei einer verspäteten Abholung nach 12:30 Uhr sind pro angefangene Viertelstunde als Beteiligung an den Personalkosten 15,00 € zu entrichten. Die Dokumentation erfolgt durch das Personal und wird monatlich abgerechnet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Welden, den 23.07.2024


Stefan Scheider
Erster Bürgermeister
Markt Welden

